

Termine Juli 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.7.2011	14.7.2011	7.7.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.7.2011	14.7.2011	7.7.2011
Sozialversicherung ⁵	27.7.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig

Für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist vom Antragsteller eine Gebühr an die Finanzverwaltung zu zahlen, die sich nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Die Gebühren bestimmen sich nach den entsprechenden Gerichtskosten. Ist der Gegenstandswert nicht bestimmbar, kann eine Zeitgebühr von 50 € pro angefangene halbe Stunde, mindestens 100 € angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Gebührenpflicht nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Dies gelte auch dann, wenn die Auskunftsg Gebühr im Einzelfall besonders hoch ist.

Anmerkung: In einem Fall betrug die Auskunftsg Gebühr 91.456 €.

Arbeitgeberzuschüsse zur französischen Krankenversicherung nicht steuerfrei

Zuschüsse zu einer Krankenversicherung, die ein inländischer Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer für dessen freiwillige Beiträge zu einer Versicherung in der französischen gesetzlichen Krankenversicherung (CPAM) leistet, sind nicht steuerfrei.

Ein Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung ist steuerfrei, wenn der Arbeitgeber hierzu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zum teilweisen Ersatz der Arbeitnehmeraufwendungen besteht, wenn der Arbeitnehmer in einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist. Für geleistete Beiträge zu einer französischen Krankenversicherung besteht eine solche Verpflichtung nicht. Die Zuschüsse des Arbeitgebers stellen damit steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Besteuerungsrecht für Bezüge nach dem sogenannten Blockmodell bei Altersteilzeit

Ein in Frankreich ansässiger Arbeitnehmer muss seine Bezüge während der Freistellungsphase nach dem sogenannten Blockmodell in Deutschland versteuern. Die Bezüge sind keine Ruhegehälter, sondern es handelt sich um nachträglichen Arbeitslohn. Eine Steuerfreistellung, wie sie für Ruhegehälter im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vorgesehen ist, kommt deshalb nicht in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ermäßigter Steuersatz bei Abfindungszahlungen in Teilbeträgen

Voraussetzung für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes ist eine Zusammenballung von Einkünften. Eine solche Zusammenballung ist z. B. dann nicht gegeben, wenn die Auszahlung in mehreren Kalenderjahren erfolgt.

Dass davon abgewichen werden kann, zeigt folgender Fall: Arbeitnehmer und Arbeitgeber hatten im Rahmen eines Auflösungsvertrags eine einmalige Abfindung von 77.788 € brutto vereinbart. Diese Abfindungszahlung wurde vom Arbeitgeber in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, und zwar im Juni 2005 in Höhe von 10.000 € (davon waren nach Abzug des steuerfreien Betrags 2.800 € zu versteuern) und 2006 in Höhe des Restbetrags von 67.788 €. Das Finanzamt war der Auffassung, dass hier eine Zusammenballung von Einkünften nicht mehr gegeben sei und unterwarf die Abfindungszahlung im Januar 2006 dem vollen Steuersatz.

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung ergänzt. Nach dem Zweck der Vorschrift im Einkommensteuergesetz sei der ermäßigte Steuersatz auch dann anwendbar, wenn dem Steuerbürger in einem Jahr nur ein geringer Teil der Abfindung, die Hauptentschädigungsleistung im nächsten Jahr in einem Betrag ausgezahlt wird.

Außerordentliche Einkünfte seien solche, deren Zufluss in einem Veranlagungszeitraum zu einer für den Steuerbürger im Vergleich zu seiner regelmäßigen Besteuerung einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung führt. Diese abzumildern sei Zweck der Vorschrift im Einkommensteuergesetz.

Kein deutsches Besteuerungsrecht mehr nach berufsbedingtem Wegzug eines deutschen Arbeitnehmers in die Schweiz

Ein in Deutschland lebender und ansässiger Arbeitnehmer war seit sechs Jahren in der Schweiz beschäftigt. Anfang des siebten Jahres nahm er dort auch seinen Wohnsitz. Ende November dieses Jahres endete allerdings das dortige Beschäftigungsverhältnis. Am 1. Dezember nahm er eine nichtselbstständige Tätigkeit in Deutschland auf, die am 30. November des achten Jahres endete. Obwohl der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz beibehielt, sah das Finanzamt ihn im achten Jahr als in Deutschland steuerpflichtig an.

Der Bundesfinanzhof folgte der Rechtsauffassung des Finanzamts nicht. Ein deutscher Arbeitnehmer mit alleinigem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist abkommensrechtlich in der Schweiz ansässig und steuerpflichtig. Er kann regelmäßig nur mit seinen übrigen in Deutschland erzielten Einkünften einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Maßgeblich für die Beurteilung ist der Wegzug in die Schweiz aus beruflichen Gründen. Unerheblich ist, ob der Wegzug zwecks künftiger Aufnahme oder zum Zwecke der Fortsetzung einer dort bereits begonnenen Tätigkeit erfolgt.

Kein negativer Progressionsvorbehalt für Auslandsverluste

Doppelbesteuerungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge, mit deren Hilfe die Staaten vermeiden, dass bei demselben Steuerpflichtigen dieselben Einkünfte für denselben Zeitraum durch gleichartige Steuern mehrfach belastet werden. Allerdings erhöht sich bei positiven ausländischen Einkünften die deutsche Einkommensteuer durch den sog. Progressionsvorbehalt. Dabei wird das Inlandseinkommen um das Auslandseinkommen erhöht und der Steuersatz, der sich bei Anwendung dieses erhöhten Einkommens ergibt, auf das im Inland zu versteuernde Einkommen angewendet.

Vereinfachtes Beispiel:

		Einkommensteuer	Steuersatz
zu versteuerndes Inlandseinkommen	80.000 €	25.428 €	31,7 %
Auslandseinkommen	20.000 €		
Summe	100.000 €	33.828 €	33,8 %
festzusetzende deutsche Steuer 33,8 % von 80.000 €		27.040 €	

Durch das Auslandseinkommen ergibt sich eine um 1.612 € höhere Steuer.

Ist das Auslandseinkommen negativ, führt dies grundsätzlich nicht zu einer Steuerminderung durch einen negativen Progressionsvorbehalt. Nur für bestimmte Verluste in Staaten der EU oder des EWR kann ein negativer Progressionsvorbehalt geltend gemacht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Sonderausgabenabzug für gestundete Erbschaftsteuerbeträge

Erbschaftsteuer auf Renten oder andere wiederkehrende Leistungen kann nach Wahl des Erwerbers einmalig vom Kapitalwert oder jährlich im Voraus von dem Jahreswert der Renten oder anderen wiederkehrenden Leistungen gezahlt werden. Die jährliche Belastung wollte ein Steuerpflichtiger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung als abzugsfähige Sonderausgabe berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings entschieden, dass die Erbschaftsteuer nicht als Sonderausgabe abzugsfähig ist, gleichgültig, ob sie als Sofort- oder als Jahressteuer bezahlt wird. Sie betrifft die Vermögens- und nicht die Ertragsphäre eines Erben.

Etwas anderes gilt lediglich für mit Erbschaftsteuer belastete Einkünfte. Die darauf im einkommensteuerlichen Veranlagungszeitraum oder den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen entfallende Erbschaftsteuer wirkt sich ermäßigend auf die Einkommensteuerlast aus.

Kein Sonderausgabenabzug für Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung durch Erbanfall

Persönliche Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Erfolgt die Zuwendung dagegen erst auf Grund testamentarischer Verfügung nach dem Tod eines Erblassers, scheidet ein Sonderausgabenabzug im Todesjahr aus. Ursache für diese unterschiedliche Beurteilung ist, dass im letzteren Fall der Erblasser keine Ausgaben mehr persönlich aus seinem Vermögen leistet. Das Vermögen geht erst nach seinem Tod als Erbfall unmittelbar kraft Gesetzes auf die Stiftung über. Es kommt nicht darauf an, dass der Erblasser seinen Willen bereits zu Lebzeiten durch die Abfassung seines Testaments geäußert hat. Entscheidend ist der tatsächliche Abfluss des Vermögens, dieser findet erst nach dem Tod des Erblassers statt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht ohne wirtschaftlichen Ausgleich

Wird das einem Gesellschafter-Geschäftsführer vertraglich zugesagte Weihnachtsgeld nicht ausgezahlt, fließen ihm insoweit auch keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu.

Grundsätzlich ist Arbeitslohn mit Zufluss beim Arbeitnehmer zu versteuern. Auch eine Gutschrift in den Büchern des Arbeitgebers kann einen Zufluss bewirken. Verzichtet der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf bestehende oder künftige Ansprüche ohne Ausgleich und erleidet dadurch eine Vermögenseinbuße, liegt kein Zufluss von Einnahmen vor. Auch ist der Verzicht auf das Weihnachtsgeld nicht als Zufluss begründende verdeckte Einlage zu werten. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn eine zuvor passivierte Verbindlichkeit nach Verzicht des Gesellschafters zu einer Vermögensmehrung bei der Gesellschaft geführt hätte.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wann sind bestrittene Steuererstattungsansprüche zu aktivieren?

Erstattungsansprüche aus Betriebssteuern müssen in der Steuerbilanz aktiviert werden, wenn die Ansprüche hinreichend konkretisiert sind. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, zu welchem Zeitpunkt Steuererstattungsansprüche zu aktivieren sind. Nach Ansicht des Gerichts bestimmt sich die Aktivierung von Wirtschaftsgütern (auch Forderungen) in erster Linie nicht nach rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Maßgeblich ist nicht, ob eine Forderung fällig oder ein Recht realisierbar ist, sondern ob die Forderung wirtschaftlich nutzbar ist und einen

durchsetzbaren gegenwärtigen Vermögenswert darstellt. Letzteres ist bei einer bestrittenen Forderung üblicherweise nicht der Fall. Ein bestrittener Steuererstattungsanspruch ist nach diesem Urteil erst am Schluss des Wirtschaftsjahres zu aktivieren, in dem der Anspruch rechtskräftig zuerkannt worden ist oder der Schuldner (das Finanzamt) den Anspruch anerkennt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zugaben als abzugsfähige Betriebsausgaben

Zugaben sind keine Geschenke. Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen, wie dies bei Geschenken der Fall ist, kommt nicht in Betracht. Folgender Fall dazu:

Eine Fondsgesellschaft vertrieb Anteile an einem Immobilienfonds, die u. a. auch in Gebäudekomplexe mit Theatern investierte. Die Gesellschaft lud Anleger dieser Fonds zu verschiedenen Veranstaltungen in einem dieser Theater ein. Das Finanzamt ging hier von Geschenken und damit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben aus, weil die Wertgrenzen für Geschenke überschritten waren.

Die Aufwendungen für die Theaterveranstaltung sind jedoch keine Geschenke, da zwischen den Veranstaltungen und der Beteiligung an den Fonds ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Es handelt sich hier vielmehr um Zugaben, die in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Ob diese wettbewerbsrechtlich erlaubt oder verboten sind, spielt dabei keine Rolle.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zulässige rückwirkende Herabsetzung des Höchstbetrags für außerordentliche Einkünfte

Ein Steuergesetz entfaltet nur dann unzulässige **echte** Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen), wenn der Gesetzgeber eine bereits entstandene Steuerschuld nachträglich abändert. Bei der Einkommensteuer ist eine Änderung mit Wirkung für den laufenden Veranlagungszeitraum eine **unechte** Rückwirkung, weil die Einkommensteuer erst mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht. Allerdings muss auch eine solche verhältnismäßig sein. Daher sind Vereinbarungen, die vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag verbindlich getroffen wurden, uneingeschränkt schutzwürdig.

Ein GmbH-Gesellschafter veräußerte seine Anteile (65 %) mit notariellem Vertrag vom 25. August 1997. Vom Veräußerungsgewinn von 16 Mio. DM besteuerte das Finanzamt 15 Mio. DM mit dem ermäßigten Steuersatz, den Rest mit dem allgemeinen Steuersatz.

Der Höchstbetrag für den ermäßigten Steuersatz (halber durchschnittlicher Steuersatz) betrug ab 1990 30 Mio. DM. Dieser Höchstbetrag wurde zum 1. August 1997 auf 15 Mio. DM herabgesetzt. Die zeitliche Gesetzesentwicklung war wie folgt:

Beschluss des Vermittlungsausschusses	4. August 1997
Beschluss des Bundestags	5. August 1997
Beschluss des Bundesrats	5. September 1997
Gesetzesausfertigung	29. Oktober 1997
Verkündung	31. Oktober 1997

Die Einführung des geminderten Höchstbetrags war eine unechte Rückwirkung. Das Vertrauen des Veräußerers war nicht schutzwürdig. Denn die geplante Gesetzesänderung war mit der Befassung im Vermittlungsausschuss der Öffentlichkeit bekannt. Der Veräußerer hat die für die Anteilsveräußerung maßgebliche wirtschaftliche Disposition erst am 25. August 1997 getroffen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zur Ermittlung des Gewerbeertrags sind Mietzinszahlungen aus sog. Durchleitungsmietverhältnissen hinzuzurechnen

Die Gewerbesteuer knüpft an den Gewerbeertrag an. Der Gewerbeertrag bestimmt sich nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Gewinn wird um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So werden z. B. Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit einem sog. Finanzierungsanteil von 60 % (ab 2010) hinzugerechnet.

Die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen aus Mietzinszahlungen hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch in den Fällen der An- und Weitervermietung von Wohnungen (sog. Durchleitungsmietverhältnisse) zu erfolgen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Finanzierungsanteil für Entgelte für Schulden, Renten, dauernde Lasten und Gewinnanteile stiller Gesellschafter beträgt 100 %. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter beträgt der Finanzierungsanteil 20 %, bei Mieten, Pachten, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter 60 %, bei Entgelten für die Überlassung von Lizenzen und Konzessionen 25 %. Die Summe dieser Finanzierungsanteile vermindert sich um den Freibetrag von 100.000 €. Ein verbleibender Betrag wird zu 25 % dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet.

Fälligkeit der Tantieme eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Der steuerlich relevante Zeitpunkt für Arbeitslohn und sonstige Bezüge ist grundsätzlich der Zufluss, sei es durch Barauszahlung oder durch Gutschrift auf einem Konto. Bei beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern gilt unabhängig von Auszahlung oder Gutschrift eine Zuflussfiktion, wenn die Forderung des Gesellschafters gegen „seine“ Kapitalgesellschaft eindeutig, unbestritten und fällig ist. Eine fällige Tantieme des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gilt allerdings nur dann als zugeflossen, wenn sie sich bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft ausgewirkt hat, z. B. durch eine Rückstellung. Darüber hinaus kann vom Grundsatz, dass der Anspruch auf eine Tantieme mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, abgewichen werden. Dazu bedarf es einer zivilrechtlich

wirksamen und fremdüblichen vertraglichen Vereinbarung. Eine Regelung, wonach die Tantieme wegen der erforderlichen Bereitstellung der Liquidität erst drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, ist als fremdüblich anzuerkennen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufrechnungsverbot des Finanzamts als Insolvenzgläubiger mit einem Vorsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners aus einer Zeit von bis zu drei Monaten vor Insolvenzeröffnung

Für den späteren Insolvenzschuldner ergaben sich aus seinen Umsatzsteuervoranmeldungen für die letzten beiden Monate vor Insolvenzeröffnung Überzahlungen. Das Finanzamt zahlte die Beträge nicht aus, sondern verrechnete sie mit seinen im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen. Der Insolvenzverwalter hat die Aufrechnung als rechtswidrig angesehen und angefochten.

Der Bundesfinanzhof folgte entgegen seiner früher vertretenen Meinung jetzt der Auffassung des Insolvenzverwalters. Der Vorsteuervergütungsanspruch des späteren Insolvenzschuldners ist durch die finanzamtsseitig erklärte Aufrechnung nicht erloschen. Forderungen des Insolvenzschuldners aus einer Zeit von bis zu drei Monaten vor Insolvenzeröffnung dürfen nicht dazu genutzt werden, sie mit späteren Insolvenzforderungen aufzurechnen. Die Aufrechnung war unzulässig, sie ist deshalb rechtswidrig. Das Finanzamt würde durch die Möglichkeit der Aufrechnung eine vollständige Befriedigung für seine verrechneten Forderungen erhalten. Die übrigen Gläubiger des Schuldners würden benachteiligt.

Die jetzt geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entspricht auch der Auffassung des Bundesgerichtshofs.

Bundesfinanzhof verwehrt geschlossenen Fonds Umsatzsteuervorteil

Ein Komplementär, der bei mehreren geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geschäftsführungs- und vertretungsbefugt war und auch für die Verbindlichkeiten der Fonds persönlich haftete, erhielt für die Übernahme der Haftung eine weitere Festvergütung, die er als umsatzsteuerfrei behandelte. Dem Fonds kam dies zugute, weil er nicht vorsteuerabzugsberechtigt war.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die sogenannten Haftungsvergütungen, die geschlossene Fonds an ihre Gesellschafter zahlen, nicht umsatzsteuerfrei sind. Die Vergütungen für Geschäftsführung, Vertretung und Haftung seien als solche für eine einheitliche Leistung anzusehen.

Anmerkung: Das Urteil betrifft nicht nur Immobilienfonds, sondern auch als Personen- oder Personenhandelsgesellschaften konzipierte Fonds, die gewinnunabhängige Vergütungen zahlen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Nachhaltige intensive Verkaufstätigkeit bei eBay ist umsatzsteuerpflichtig

Umsatzsteuerrechtlich ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Eine Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist. Kriterien, die für eine Nachhaltigkeit sprechen können, sind insbesondere mehrjährige Tätigkeit, planmäßiges Handeln, auf Wiederholung angelegte Tätigkeit.

Wird die Internet-Auktionsplattform eBay auf längere Dauer und mit erheblicher Intensität dazu genutzt, eine Vielzahl von Gegenständen (im Urteilsfall 1.200 Verkäufe in drei Jahren) zu veräußern, unterliegen die erzielten Einnahmen der Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände ursprünglich zum Auf- und Ausbau einer privaten Sammlung erworben wurden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg)

Umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage nur bei Gefahr von Steuerhinterziehung oder -umgehung anwendbar

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist in der Regel das vom Leistungsempfänger gezahlte Entgelt. Ist das Entgelt niedriger als die bei Ausführung der Umsätze entstandenen Ausgaben, bilden z. B. bei Leistungen einer Körperschaft (z. B. eines Vereins) an ihre Gesellschafter/Mitglieder die Ausgaben die Bemessungsgrundlage (sog. Mindestbemessungsgrundlage). Entspricht das vereinbarte Entgelt allerdings dem marktüblichen Entgelt, kommt die Mindestbemessungsgrundlage auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Entgelt die Selbstkosten nicht deckt.

Die Mindestbemessungsgrundlage kommt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch nicht zur Anwendung, wenn das Entgelt zwar niedriger ist als das marktübliche, der Unternehmer seine Leistungen aber in Höhe des marktüblichen Entgelts versteuert. Dann besteht nicht die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder -umgehung, der die Mindestbemessungsgrundlage vorbeugen will.

Bei der Frage, ob die Ausgaben höher sind als das vereinbarte Entgelt, ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz anders als in dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Streitjahr nur noch die Ausgaben einbezieht, die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Dies ändert allerdings nichts an der Bedeutung der Entscheidung auch für die aktuelle Gesetzeslage in Bezug auf die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nur in den Fällen, in denen die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder -umgehung besteht.

Umsatzsteuerliche Organschaft nur bei unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheits-Beteiligung des Organträgers

Ist eine juristische Person (im Regelfall eine Kapitalgesellschaft) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen (Organträger) eingegliedert, ist sie nicht selbstständig (sog. Organschaft). Finanzielle Eingliederung bedeutet, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (im Regelfall 50,1 %) verfügen muss. Folge der Organschaft ist, dass der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft versteuert und Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft nichtsteuerbare Innenumsätze sind.

Die finanzielle Eingliederung muss zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft bestehen. Es reicht nicht aus, dass ein Gesellschafter, der an beiden Gesellschaften beteiligt ist, jeweils über die Stimmenmehrheit verfügt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag führt nicht zur finanziellen Eingliederung.

Beispiel 1:

A ist alleiniger Gesellschafter sowohl der A-GmbH als auch der B-GmbH. Zwischen beiden GmbHs besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Zwischen der A-GmbH und der B-GmbH besteht keine umsatzsteuerliche Organschaft, da die Gesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar miteinander verflochten sind.

Beispiel 2:

Die A-GmbH hält 60 % der Anteile an der B-GmbH (Tochtergesellschaft), die wiederum zu 60 % an der C-GmbH (Enkelgesellschaft) beteiligt ist.

Die C-GmbH ist mittelbar in die A-GmbH eingegliedert, das Erfordernis der finanziellen Eingliederung ist erfüllt.

Beispiel 3:

A und B sind Gesellschafter der A und B Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und der X-GmbH.

Zwischen der GbR und der GmbH besteht mangels finanzieller Eingliederung keine Organschaft. Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn die Anteile an der X-GmbH zum Gesamthandsvermögen der GbR gehören würden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerrechtliche Leistungserbringung durch Strohmänn

Tritt jemand im Rechtsverkehr als Strohmänn im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen auf, der nicht selbst in Erscheinung treten will, wird zivilrechtlich grundsätzlich nur der Strohmänn aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet. Ein vorgeschobenes Strohmänngeschäft ist aber unbeachtlich, wenn es nur zum Schein abgeschlossen wird, wenn also Strohmänn und Leistungsempfänger davon ausgehen, dass das Geschäft gerade nicht zwischen ihnen, sondern zwischen dem Leistungsempfänger und dem Hintermann wirken soll.

Ein Vater und seine Tochter hatten mit Branntweinen und Obsterzeugnissen gehandelt, ohne dies gewerberechtlich und steuerrechtlich anzumelden. Über die Umsätze hatte die Tochter Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis ausgestellt.

Das Finanzamt sah aber den Vater als Unternehmer an, weil er erklärt hatte, dass die Geschäfte von ihm als Patron veranlasst und unter seiner Ägide ausgeführt wurden. Die Geldverwaltung habe die Tochter in seinem Auftrag erledigt. Seine Tochter sei als Strohmänn eingesetzt worden.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Wer bei einem Umsatz als Leistender anzusehen ist, ergibt sich aus den Verträgen. Leistender ist regelmäßig, wer die Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst ausführt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt deshalb grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen aufgetreten ist. Leistender kann auch ein Strohmänn sein. Tritt jemand im Rechtsverkehr im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen auf, ist zivilrechtlich grundsätzlich nur der Strohmänn aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet.

Rechnungsausstellerin war die Tochter und in ihrem Namen wurde nach außen hin gehandelt. War aber den jeweiligen Geschäftspartnern erkennbar, dass nicht die Tochter, sondern der Vater aus den Verträgen berechtigt und verpflichtet werden sollte, wäre der Vater Unternehmer. Das muss das Finanzgericht nun noch feststellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)